Wien, Donnerstag den 24. Juli 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 30.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Karl Peyrer R. v. Heimstätt's Denkschrift betreffend die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht (Heimstättenrecht) nebst einem hierauf bezüglichen Gesetzentwurf.

(Manz 1884, 172 pp.)

(Schluß.)

Die gegen den Mißbrauch der Freitheilbarkeit vorgeschlagenen und in verschiedenen Ländern auch zum Gesetze gewordenen Mittel sind 1. die Einführung eines untheilbaren Minimums, 2. die Einführung einer behördlichen Bewilligung für jede Grundabtrennung oder 3. das Verbot der sogenannten Güterschlächterei. Das erste Mittel hat gegen sich, daß die Festsetzung einer Minimalgrenze von viel zu viel speciellen Verhältnissen abhängig ist und daß das Verbot auch durch die Einrichtung von Zwergpachtwirthschaften (siehe Irland) leicht umgangen wird; die behördliche Bewilligung (Bestiftungszwang) hat sich als ein unerträgliches Hemmniß für wirklich vortheilhafte Grundabtrennungen herausgestellt und sinkt rasch zur Formfrage herab, auch kommt, wie Peyrer ganz richtig bemerkt, die ideelle Theilung durch die Einschuldung in ihren Wirkungen einer materiellen Theilung ganz gleich. Und was endlich die Güterschlächterei, d. h. die geschäftsmäßig betriebene Zerstückelung von Grundbesitz betrifft, so sind die Daten über diese Vorgänge bis jetzt noch zu dürftig, um darauf eine legislative Action aufzubauen In Maßregeln so allgemeiner Natur kann das Heil überhaupt nicht erblickt werden; sie sind wenigstens nicht im Stande, das richtige harmonische Verhältniß zwischen Land und Stadt, Ackerbau und Gewerbefleiß, die richtige Mischung der Güter bezüglich der Größe, das Vorwiegen der mittelgroßen, besonders aber das gute Beisammenliegen der Wirthschaftsgründe (wofür ein gutes Commassationsgesetz zu sorgen hätte) zu fördern; was aber gerade den letzteren, nationalökonomisch sehr wichtigen Punkt betrifft, so ist zu erwähnen, daß sich in Oesterreich 23.548 Gemeinden befinden, in welchen die Grundstücke der einzelnen Besitzer mehr minder im Gemenge liegen, während als Gemeinden mit gut arrondirtem Besitze nur 6132 erscheinen. Ein wichtiges Heilmittel liege auch in einem geordneten Grundbuchswesen und wird bei dieser Gelegenheit auf die wirthschaftlichen Nachtheile hingewiesen, die § 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, anerkanntermaßen dadurch im Gefolge gehabt hat, daß er grundbücherliche Abtrennungen auch ohne Einwilligung der Hypothekargläubiger unter der Bedingung der Eröffnung einer neuen Einlage für den abgetrennten Theil zuläßt, auf welcher die Pfandrechte simultan eingetragen werden sollen.

Eine erfolgreiche Bekämpfung der geschilderten Uebelstände versprechen sich jedoch die meisten Gutachten nur von einer neuen Regelung der Erbfolge und von der Institution der Erbgüter.

Was nun den auf die bäuerliche Erbfolge bezüglichen Theil der Denkschrift und des beigegebenen Gesetzentwurfes betrifft, so wollen wir denselben hier übergehen, weil diese Materie durch den bekannten Regierungsentwurf und seine Motive ihre Erledigung gefunden hat oder finden soll. Wie bekannt, statuirt dieser Entwurf in seinem § 3 ein Anerbenrecht nur als Intestaterbrecht, indem der Eigenthümer eines den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Hofes durch dasselbe in seinen Verfügungen über den Hof oder einzelne Theile desselben weder unter Lebenden noch von Todeswegen beschränkt sein soll; dasselbe verfügt § 5 des Peyrer'schen Entwurfes, und die Unvollkommenheit, die in dieser Beschränkung auf die Intestaterbfolge liegen dürfte, die nach Ansicht des Verfassers selbst allerdings nicht zu imminente Gefahr, daß die Bauern durch fleißiges Testiren und andere Rechtsgeschäfte die Absicht des Gesetzgebers vereiteln werden, sollte nun eben durch die Begründung von Erbgütern mit beschränkter Verschuldbarkeit und beschränkter Execution (Sicherung eines Existenzminimums) beschworen werden, eine Einrichtung, welche ebenso darauf abzielt, „die Ueberschuldung und die daraus resultirenden Krisen der Landwirthschaft zu vermeiden oder zu mildern, als auch den schlimmen Extremen von Armuth und Reichthum, Zwergwirthschaft und Latifundien, aber auch dem Güterschwindel vorzubeugen und die Güter im Besitze Einer Familie zu erhalten". Was die Zulässigkeit der Einschränkung des Executionsrechtes anlangt, weist Peyrer auf die Präcedentien des § 340 a. G. O. und der zu diesem Paragraphe und zu § 283 a. G. O. erlassenen Bestimmungen zum Schutze der Schuldner (insbesondere Hofdecret vom 7. April 1826, J. G. S. Nr. 2178) und auf das Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, hin und wir können unsererseits im heutigen Stadium der Sache noch an die bekannten Anträge Lienbacher und Richter und an den Referentenentwurf Fanderlik, die in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses der parlamentarischen Behandlung harren, erinnern; auch sei erwähnt, daß der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich das Erbgüterrecht adoptirt hat. Jedenfalls ist nach des Autors Ansicht die Erhaltung eines

freien Bauernstandes ein solches öffentliches Interesse, welches die Versagung der Rechtshilfe für gewisse privatrechtliche Forderungen rechtfertigt und erheischt. So sagt denn auch v. Stein in seinem Gutachten, daß die unbeschränkte Belastung und freie Exequirbarkeit dem Grundbesitze seinen Charakter nehme; derselbe werde zur Waare und dadurch unfähig, seiner eigensten Natur gemäß in Gesellschaft und Staat zu functioniren, wobei wir uns an eine Bemerkung in dem Gutachten des Salzburger Bauern Grubinger erinnern, der die liberalen Gesetze dafür verantwortlich macht, daß sie den Boden als Waare betrachten und dadurch die Familie von Haus und Hof vertreiben. Auch Schaeffle spricht sich, wie zahlreiche Gutachten, für die facultative Begründung von Erbgütern aus, aber zugleich gegen die volle Gebundenheit der Güter; das Erbgut soll eben, um die Worte der Denkschrift zu citiren, nicht gänzlich dem freien Verkehre und der Belastung entzogen werden, es soll den Charakter der Heimstätte, des Familiengutes beibehalten, also in der Regel zur Ernährung einer Familie hinreichend groß sein, ohne die eigentliche Großbauernwirthschaft zu begünstigen, und soll neben den Erbgütern stets auch ein genügendes Maß freien Bauerngrundes an walzenden Grundstücken oder Nichterbgütern für den freien Verkehr vorhanden sein.

Schließlich werden die Einwendungen, die gegen die geplante Reform erhoben werden, besprochen, unter denen besonders zu erwähnen sind die nachtheiligen Wirkungen auf die Bewirthschaftung der Güter, die Minderung des landwirthschaftlichen Credites, die Minderung des Werthes und endlich die geringe Wahrscheinlichkeit des Erfolges. Auch die ausländischen Gesetze über dieselbe Materie werden besprochen, zunächst das bairische Gesetz vom Jahre 1855, das Unger (System, VI., S. 293, Nr. 4) empfiehlt, obwohl es nach Ansicht Peyrer's über das Ziel hinausschießt, indem es Bauern-Fideicommisse schafft und den auf dem Hofe sitzenden Bauern jede Freiheit des Handelns durch die Abhängigkeit von den Anwärtern beraubt; ein ähnliches Gesetz gilt in Hessen-Darmstadt. Diesen mißlungenen Versuchen steht die nordamerikanische Heimstätten-Gesetzgebung gegenüber, der der Gedanke zu Grunde liegt, daß den Ansiedlern das Capital und die Arbeitskraft, welche sie dem fremden Boden gewidmet, zum Schaden der Familie nicht verloren gehen soll, wenn sie in Schulden gerathen; es bleibt demnach die Heimstätte selbst oder deren Werth gleichsam als Existenzminimum dem Besitzer gegen den Executionsführer gewahrt.

Es erübrigt uns nur noch zum Schlusse, die wichtigsten Bestimmungen des von Peyrer projectirten Erbgüterrechtes anzuführen: Zu Erbgütern können erklärt werden landwirthschaftliche Güter, deren Katastralreinertrag zwischen 50 und 1000 fl. oder deren Werth zwischen 1000 und 20.000 fl. beträgt; die Eintragung in das Erbgüterbuch ist in der Regel facultativ, ausnahmsweise — kraft der überhaupt stark eingreifenden Landesgesetzgebung — obligatorisch. Die Löschung findet nur über Ansuchen des Eigenthümers und nur, wenn der Nachweis von wirthschaftlichen, in anderer Weise nicht zu erreichenden Vortheilen geliefert wird, statt; dieser Nachweis wird durch ein Zeugniß der Gemeinde erbracht. Die Wirkung der Eintragung ist aber, daß Erbgüter nur mit ablösbaren oder auf bestimmte Zeit beschränkten Grundrentenschulden, deren Jahresbetrag nicht höher ist, als die Hälfte des Katastralreinertrages, oder aber mit Hypotheken, deren Capitalbetrag das Zehnfache des Katastralreinertrages nicht übersteigt, belastet werden können; außerdem mit einem Ausgedinge oder einer Versicherung zu Gunsten des Vorbesitzers oder dessen überlebenden Ehegatten und mit der Verpflichtung zur Erziehung und zum Unterhalte der minderjährigen oder erwerbsunfähigen Kinder des Vorbesitzers. Der Zwangsverkauf soll nur wegen Steuerrückständen, privilegirten Hypotheken und der vorhin als zur Belastung geeigneten Forderungen stattfinden; demselben hat durch zwei Jahre eine Sequestration vorherzugehen, während deren dem Besitzer für sich und seine Familie die unentgeltliche Wohnung auf dem Gute und ein Jahresbezug von 350 fl. frei bleiben sollen. Jene Forderungen, die nicht vorhin aufgezählt wurden, werden beim Zwangsverkaufe gelöscht.

Wir wollen damit unsere Mittheilungen aus der Peyrer'schen Denkschrift schließen, können wir doch hoffen, daß unsere Leser sich daraus einen Begriff über die Reichhaltigkeit dieser so durchaus anregenden Schrift gebildet haben werden. Dem Verfasser blieb es durch ein Geschick, das ihn allzu früh dem Staate, dem er durch lange Jahre mit voller Hingebung diente, der Wissenschaft, der er mit edler Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit seine Mußestunden widmete, und seinen zahlreichen Verehrern und Freunden entriß, erspart, sein Lieblingsproject, das Heimstättenrecht, vorläufig der Verwirklichung entrückt zu sehen; aber die Anregung, die Peyrer gibt, wird darum, davon sind wir überzeugt, nicht verloren sein, man wird ihrer noch sowie ihres Autors gedenken.

Dr. E. v. H.

Mittheilungen aus der Praxis.

Nullität eines wider eine Gemeinde ergangenen Urtheiles aus dem Grunde, weil die Vertretung der Gemeinde in diesem Rechtsstreite nicht gesetzmäßig war; eine solche Nullität kann auch nach Ablauf der Appellationsfrist geltend gemacht werden.

Das k. k. Bezirksgericht in Königswart hat das Gesuch des Advocaten Dr. N., als bestellten Vertreters (Curators) der Gemeinde B., de praes. 22. Juni 1883, Z. 4890, und das darin gestellte Schlußbegehren auf Erkenntniß dahin:

„Das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Königswart vom 7. November 1881, Z. 9398, womit über die Klage des A. gegen die Gemeinde B., vertreten durch den Gemeindevorsteher C., de praes. 12. September 1881, Z. 7875, wegen Anerkennung des Eigenthumsrechtes auf die der Gemeinde B. bücherlich vorgeschriebene Grundparcelle Nr. 472 Wald in B. unter Zugeständniß des für die geklagte Gemeinde erschienenen C. zu Recht erkannt wurde: Das im Grundbuchsentwurfe der Katastralgemeinde B. in der Einlage 83 für die Gemeinde B. eigenthümlich vorgeschriebene Grundstück Parc. Nr. 472 Wald in B. ist Eigenthum des Klägers und derselbe werde auf Grund dieses Urtheiles als Eigenthümer dieses Grundstückes eingetragen — dann der Bescheid vom 28. December 1881, Z. 10.832, womit über das auf dieses Urtheil sich stützende Executionsgesuch des A. auf Grund dieses Urtheiles die Abschreibung der Parc. Nr. 472 Wald in B. von dem in der B.'er Grundbuchseinlage 83 der Gemeinde B. gehörigen Grundbuchskörper, Eröffnung einer Einlage hiefür und Einverleibung des Eigenthumsrechtes auf die Parcelle Nr. 472 für A. bewilligt und vollzogen wurde — werde wegen nicht gesetzmäßiger Vertretung der Gemeinde B. in obiger Rechtssache behoben, es werde über die Klage des A. de praes. 12. September 1881, Z. 7870, eine neuerliche Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung angeordnet und hiezu die Gemeinde B. durch deren Vertreter Advocaten Dr. N. vorgeladen" —

mit Bescheid vom 3. August 1883, Z. 5474, abgewiesen, weil das angefochtene Urtheil vom 7. November 1881, Z. 9398, längst in Rechtskraft erwachsen ist und der im Hofdecrete vom 4. Juni 1789, J. G. S. Nr. 1015, vorgesehene Fall nicht vorliegt, weil dieses Hofdecret voraussetzt, daß eine zur Proceßführung im eigenen Namen nicht berechtigte Partei in den Rechtsstreit eingetreten ist, in dem Rechtsstreite aber, welcher durch das angefochtene Urtheil entschieden wurde, als Proceßpartei die zur Proceßführung im eigenen Namen berechtigte Gemeinde B. erscheint und daher ihre Vertretung durch den nicht im eigenen Namen den Proceß führenden Gemeindevorsteher C. nicht als eine Nullität im Sinne dieses Hofdecretes angesehen werden kann.

Den Recurs des Dr. N., als Vertreter der Gemeinde B., hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Erledigung vom 4. September 1883, Z. 25.079, abgewiesen, weil Sprüche und Bescheide des ersten Richters gemäß §§ 252 und 267 a. G. O. nur mittelst Appellation und Recurs in der gesetzlichen Frist in Beschwerde gezogen werden können, das Urtheil, beziehungsweise der Bescheid, deren Behebung begehrt wird, schon längst in Rechtskraft erwachsen sind, und überdies das Hofdecret vom 4. Juni 1789, J. G. S. Nr. 1015, als auf ganz anderen Grundlagen beruhend, hier keine Anwendung findet.

Dem außerordentlichen Revisionsrecurse des Dr. N., als Curators der Gemeinde B., hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 27. November 1883, Z. 13.648, Folge zu geben und unter Abänderung der beiden unterrichterlichen Erledigungen zu erkennen befunden:

Das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Königswart vom 7. November 1881, Z. 9398, womit über die Klage des A. gegen die Gemeinde B. de praes. 12. September 1881, Z. 7870, wegen Anerkennung des Eigenthumsrechtes auf die der Gemeinde B. bücherlich zugeschriebene Grundparcelle Nr. 472 Wald in B. unter Zugeständniß des für die geklagte Gemeinde erschienenen Gemeindevorstehers C. zu Recht erkannt wurde: Das im Grundbuchsentwurfe der Katastralgemeinde B. eigenthümlich vorgeschriebene Grundstück Parc. Nr. 472 Wald ist Eigenthum des Klägers und derselbe werde auf Grund dieses Urtheiles

als Eigenthümer dieses Grundstückes eingetragen — dann der Bescheid dieses k. k. Bezirksgerichtes vom 28. December 1881, Z. 10.832, womit über das auf dieses Urtheil sich stützende Executionsgesuch des A. die Abschreibung der Parc. Nr. 472 Wald von dem in der B.'er Grundbuchseinlage 83 der Gemeinde B. gehörigen Grundbuchskörper, Eröffnung einer Einlage hiefür und Einverleibung des Eigenthumsrechtes auf die Parc. Nr. 472 für A. bewilligt und vollzogen wurde — werden wegen nicht gesetzmäßiger Vertretung der Gemeinde B. behoben und es ist über die Klage des A. de prae. 12. September 1881, Z. 7870, das neuerliche Verfahren unter Beiziehung des Advocaten Dr. N., als Vertreters der Gemeinde B., einzuleiten; in der Erwägung, daß die Hofd. vom 4. Juni 1789, J. G. S. Nr. 1015, und 14. Oct. 1803, J. G. S. Nr. 629, entgegen der in den §§ 252 und 267 a. G. O. enthaltenen Regel, den Ausnahmsfall normiren, wo ein Urtheil selbst nach eingetretener Rechtskraft über ein bloßes Gesuch oder Anzeige behoben werden kann, wenn nämlich ein Spruch gegen eine Partei ergangen, welche sich selbst zu vertreten nicht berechtigt ist und durch den gesetzlichen Vertreter nicht vertreten war, was nicht blos von Pflegebefohlenen, sondern überhaupt von allen jenen Personen gilt, welche überhaupt oder speciell in einem vorliegenden Rechtsstreite eines für diesen Fall durch das Gesetz vorgeschriebenen Vertreters bedürfen; in der Erwägung, daß es nach der Klage des A. gegen die Gemeinde B. durch den Gemeindevorsteher C. auf Eigenthumsanerkennung zu dem Grundstücke Parc. Nr. 472 Wald de praes. 12. September 1881, Z. 7870, und deren Beilagen zweifellos sich ergab, daß es sich um das zwischen der Gemeinde B. und einer Classe von Gemeindemitgliedern, den Rusticalisten, resp. ihrem Rechtsnachfolger A., welcher gleichfalls zu dieser Classe der Gemeindeglieder gehört, strittige Eigenthum dieses Waldes handle, in welcher Beziehung nach dem § 101 der Gemeindeordnung für Böhmen vom 16. April 1864, L. G. Bl. Nr. 7, diese Angelegenheit vorerst an den Bezirksausschuß zum Versuche eines gütlichen Vergleiches zu leiten, bei Mißlingen eines solchen Vergleichsversuches aber zur Vertretung der Gemeinde nur der vom Bezirksausschusse für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege bestellte Vertreter legitimirt war, daher das über diese Klage unter Außerachtlassung dieser gesetzlichen Vorschrift mit dem ein derartiges speciell vorgeschriebenes Befugniß zur Vertretung der Gemeinde nicht ausweisenden Vorsteher C. eingeleitete Verfahren und das hierüber auf Grund der Submission des Gemeindevorstehers erflossene Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Königswart vom 7. November 1881, Z. 9398, den Nullitätsfall des Hofdecretes vom 4. Juni 1789, J. G. S. Nr. 1015, beinhaltet. Jur. Bl.

Die k. k. Finanzprocuraturen sind berechtigt, ohne Nachweis der Vertretungsbefugniß im Namen des königlich ungarischen Aerars bei den cisleithanischen Gerichten einzuschreiten.

Die k. k. niederösterreichische Finanzprocuratur suchte auf Grund eines Rückstandsausweises des königlich ungarischen Steueramtes Preßburg über eine von M. M. und K. M. geschuldete Gebühr per 60 fl. bei dem k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte der inneren Stadt Wien um sicherstellungsweise Pfändung einer den M. M. und K. M. erblich zugefallenen und bei der k. k. Staatsschuldencasse als Heiratscaution deponirten Notenrente an; das Gesuch wurde jedoch von dem k. k. Bezirksgerichte mit der Motivirung abgewiesen, daß vorerst die Berechtigung, Namens des königlich ungarischen Aerars einzuschreiten, nachzuweisen ist.

Gegen diesen Bescheid ergriff die Finanzprocuratur den Recurs unter Berufung auf ihre Dienstesinstruction vom 16. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 11, wonach sie zur gerichtlichen Vertretung überhaupt und insbesondere zur Führung von Rechtsstreiten in Angelegenheiten, welche das Staatsvermögen betreffen, berechtigt und verpflichtet ist und unter besonderer Beziehung auf den Finanzministerialerlaß vom 2. October 1868, R. G. Bl. Nr. 135, welcher im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 94, erflossen ist und im § 45 die Bestimmung enthält, daß die beiderseitigen Finanzverwaltungen sich durch Anzeige von Gefällsübertretungen, Erforschung und Abstrafung der Thäter, Eintreibung von Gebühren und sonst auf jede zweckdienliche Weise zu unterstützen haben.

Diesem Recurse wurde vom k. k. Oberlandesgerichte keine Folge gegeben. Mit Decret vom 9. October 1883, Z. 16.957, resolvirte dasselbe, daß die Dienstesinstruction vom 16. Februar 1855 in Folge der geänderten staatsrechtlichen Stellung der Länder der ungarischen Krone seit dem Jahre 1867 für letztere Länder ihre Wirksamkeit verloren habe und der von der Finanzprocuratur citirte § 85 der Verordnung vom 2. October 1868 ein wechselseitiges Ersuchen voraussetzt. Die Entscheidung des k. k. Bezirksgerichtes der inneren Stadt sei daher im Gesetze begründet.

In dem hierüber angestrengten außerordentlichen Revisionsrecurse hob die Finanzprocuratur hervor, daß sie selbstverständlich gar nicht im Sinne hatte, die Wirksamkeit der Dienstesinstruction für Ungarn zu behaupten; daß dieselbe aber auch nicht ein Recht anderer Behörden, sondern nur ein Recht und eine Pflicht der Finanzprocuratur bezüglich des Staatsvermögens statuire. Unter Staatsvermögen sei im Sinne der 1855 erlassenen Instruction das Vermögen des österreichischen Kaiserstaates, also das Staatsvermögen beider Reichshälften, sowie das gemeinsame Staatsvermögen zu verstehen. Das wechselseitige Ersuchen anlangend, sei es schon in der Stellung der Finanzprocuraturen im Amtsorganismus begründet, daß dieselben nicht selbstständig vorgehen können.

Der k. k. oberste Gerichtshof gab diesem außerordentlichen Revisionsrecurse mit Decret vom 28. November 1883, Z. 13.584, statt, hob beide unterrichterlichen Erledigungen auf und bewilligte die sicherstellungsweise Pfändung in der Erwägung, daß nach der Ministerialverordnung vom 16. Februar 1855 die Finanzprocuratur zur Vertretung des Staatsvermögens und dessen, was hiezu gehört, vor den Gerichten berufen ist, und daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Juli 1868, Z. 94, und der Ministerialverordnung vom 2. October 1868, Z. 135, in Betreff der Erhebung der öffentlichen Abgaben für die Länder der ungarischen Krone und für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach § 34 der letztgedachten Verordnung die beiden Finanzgebiete im Verhältnisse zu einander nicht als Ausland zu betrachten und nach § 45 derselben Verordnung die beiderseitigen Finanzverwaltungen verpflichtet sind, sich bei Eintreibung der Gebühren auf jede zweckdienliche Weise zu unterstützen; in Erwägung, daß demnach die Ablehnung der gesetzlichen Amtshandlung wegen vermeintlich seitens der k. k. niederösterreichischen Finanzprocuratur erforderlicher besonderer Nachweisung der Berechtigung, im Namen des königlich ungarischen Aerars einzuschreiten, gegen unzweifelhafte gesetzliche Bestimmungen verstößt, und daß bei der Vorlage des Original-Gebührenrückstandsausweises des königlich ungarischen Steueramtes Preßburg . . . mit der amtlichen Bestätigung, daß diese Gebühr rechtskräftig und sammt 6 Percent Verzugszinsen im Rückstande ist, die Beibringung der bezüglichen Requisition des ungarischen Steueramtes Preßburg nicht als unumgänglich nothwendig zu erscheinen hat. Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1883. II. Semester.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

VIII. Stück. Ausgeg. am 24. August.

17. Gesetz vom 31. December 1882, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, in Betreff der Creirung der neuen Ortsgemeinden St. Florian und Suben.

18. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 24. Juli 1883, Z. 7469/II, betreffend die Constituirung der Ortsgemeinden Aistersheim und Weibern.

19. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 2. August 1883, Z. 7898/IV, betreffend die Festsetzung des Landesbeitrages zur Normalvergütung für die vorübergehende Militäreinquartierung im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

IX. Stück. Ausgeg. am 29. October.

20. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 19. September 1883, Z. 2188/Praes., betreffend die Constituirung der Ortsgemeinden Kirchdorf und Mühlheim im Bezirke Ried.

21. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 29. September 1883, Z. 2284/Praes., betreffend die Constituirung der Ortsgemeinden Gurten und Wippenham.

22. Erlaß des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 2. October 1883, Z. 9276/II, betreffend die Verlautbarung der administrativen Territorial-Eintheilung des Landes Oberösterreich.

X. Stück. Ausgeg. am 31. December.

23. Gesetz vom 3. December 1883, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, in Betreff normalmäßiger Mauerziegel.

24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns vom 15. December 1883, Z. 13.379/VII, betreffend den Vergütungsbetrag für die Verpflegung der Militärmannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge vom 1. Jänner bis letzten December 1884.

25. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oesterreich ob der Enns vom 12. December 1883, Z. 2970/Praes., betreffend Aenderungen in der Zuweisung und Subventionirung einiger Bezirksstraßen.

XI. Stück. Ausgeg. am 31. December.

26. Gesetz vom 26. December 1883, womit die Beitragsleistung der Feuerversicherungs-Gesellschaften und Vereine zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und der Hinterbliebenen derselben im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns festgesetzt wird.

XII. Stück. Ausgeg. am 31. December.

27. Gesetz vom 23. November 1883, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen.

28. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oesterreich ob der Enns, womit im Grunde der mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 14. December 1883, Z. 14.607, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ertheilten Ermächtigung eine Durchführungsverordnung zum Landesgesetze vom 23. November 1883, G. und V. Bl. Nr. XI, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen erlassen wird.

Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg.

IX. Stück. Ausgeg. am 23. Juli.

13. Kundmachung der k. k. Finanzdirection in Salzburg vom 30. Juni 1883, Z. 4019, betreffend die Bestimmung der Vermessungsbezirke und die Eintheilung der Functionäre zur Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters.

X. Stück. Ausgeg. am 6. September.

14. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 2. September 1883, Z. 5013, betreffend die Bewilligung zur Abhaltung eines Viehmarktes in der Marktgemeinde Oberndorf.

15. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 2. September 1883, Z. 5015, betreffend die Verlegung des Krämermarktes in Thalgau.

XI. Stück. Ausgeg. am 16. November.

16. Gesetz vom 21. October 1883, betreffend die Abänderung des § 1 des Gesetzes vom 20. December 1874 über die Schonzeit des Wildes, L. G. Bl. Nr. 5 ex 1875.

Gesetz vom 22. October 1883, betreffend die Errichtung einer Brückenmauth an der neuen Salzach- (Karolinen-) Brücke in Salzburg.

17. Kundmachung der k. k. Finanzdirection Salzburg vom 6. November 1883, Z. 5034, betreffend den Handel mit controlpflichtigen Waaren im Grenzbezirke.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Präsidenten der Direction für Staatseisenbahnbetrieb Sectionschef Alois Czedik von Bründlsberg zum Präsidenten der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen ernannt.

Seine Majestät haben den Sectionsrath im Handelsministerium Rudolph Freiherrn von Lilienau zum Ministerialrathe extra statum des Handelsministeriums ernannt und denselben auf den Posten des administrativen Directors der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen berufen.

Seine Majestät haben dem Hofrathe und Generalinspector der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen Mathias Ritter von Pischof taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Vicepräsidenten der Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien Hofrathe Ferdinand Ritter Perl von Hilbrichsburg das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Directionsrathe der Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien Friedrich Bischoff und dem Regierungsrathe August Obermayer anläßlich der Ernennung des Ersteren zum Baudirector, des Letzteren zum Verkehrsdirector der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen taxfrei den Titel und Charakter von Hofräthen verliehen.

Seine Majestät haben die beim Hauptzollamte in Prag erledigte Oberfinanzrathsstelle dem Finanz-Oberinspector Joseph Ritter Kofler von Felsheim verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Generalconsul in Marseille Ministerialrathe August Lenk von Wolfsberg anläßlich dessen Pensionirung das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Seine Majestät haben dem Telegraphendirector Franz Sikora in Brünn anläßlich dessen Pensionirung den Adelstand taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Landtagsabgeordneten Alexander Freiherrn von Wassilko-Serecki zum Landeshauptmanne im Herzogthume Bukowina und den Landtagsabgeordneten Dr. Joseph Rott zu dessen Stellvertreter ernannt.

Seine Majestät haben die Berufung des Generalconsuls in Salonich Ministerialrathes Oskar Ritter von Montlong zur Leitung des Generalconsulates in Marseille, des Consuls Conte Alois Viscovich in Sulina zur Leitung des Generalconsulates in Salonich, sowie des Consuls Franz Jellinek in Tultscha zur Leitung des Consulates in Sulina genehmigt.

Seine Majestät haben die mit Titel und Charakter eines Generalconsuls bekleideten Consuln Ferdinand Mikische in Janina und Rudolph Ritter von Schlick in Jassy zu wirklichen Generalconsuln ernannt.

Seine Majestät haben den Viceconsul und Gerenten des Consulates in Widdin Victor Freiherrn von Schweiger-Dürnstein, den mit Titel eines Consuls bekleideten Viceconsul und Gerenten des Consulates in Amsterdam Alexander von Bernd, sowie den Viceconsul und Gerenten des Consulates in Kiew Emil Filtsch zu wirklichen Consuln auf ihren bisherigen Posten, endlich den beim Generalconsulate in Sofia verwendeten Viceconsul Victor Steinbach von Hideg-Kut zum wirklichen Consul in Tultscha ernannt.

Seine Majestät haben dem Präsidenten des Verwaltungsrathes der böhmischen Westbahn Max Ritter von Gomperz, dann dem Generalsecretär dieser Bahn Regierungsrathe Dr. Angelo Ritter von Kuh und dem Betriebsdirector Regierungsrathe Heinrich Ritter von Jarsch die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben die Consulareleven Joseph von Hurter-Amman in Cettinje, Leonhard Grafen Starzeński in Sofia, Otto Freiherrn Kuhn von Kuhnenfeld in Constantinopel, Alfred von Külley in Scutari, Rudolph Pogatscher in Philippopel und Stephan Grafen Sztaray in Turn-Severin zu wirklichen Viceconsuln ernannt.

Seine Majestät haben dem Forstmeister Wilhelm Stöger in Hernstein das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Marcell Ritter von Manasterski, Eugen Kraus und Ladislaus Chadzyński, dann den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Anton Jaegermann zu Bezirkshauptmännern und die Bezirkscommissäre Michael Panciewicz, Julius Prokopczyc und Franz Sladek zu Statthaltereisecretären in Galizien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Alois Mysliweček zum Statthaltereisecretär in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Oberingenieur Johann Matula zum Baurathe und die Ingenieure Alois Fischer und Heinrich Stahl zu Oberingenieuren für den Staatsbaudienst in Galizien ernannt.

Der Finanzminister hat den Zoll-Obercontrolor Franz Kofler zum Zoll-Oberamtsverwalter bei dem k. k. Hauptzollamte in Graz ernannt.

Der Finanzminister hat den Zoll-Obercontrolor Emilian Lhotta zum Zoll-Oberamtscontrolor beim Hauptzollamte in Prag ernannt.

Der Handelsminister hat die Postcontrolore Franz Jaksch, Karl Richter, Eduard Fünfer, Anton Stibral, Anton Spiermann und Johann Lach in Wien zu Oberpostcontroloren in Wien ernannt.

Der Handelsminister hat den Bezirks-Postcommissär Theodor Hoffmann in Graz zum Oberpostcontrolor ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstassistenten Ernst Ridler zum Forstinspections-Adjuncten für Oberösterreich ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Forstassistenten Hermann Ramsauer und Ferdinand Wang zu Forstinspections-Adjuncten ernannt.

Der Ackerbauminister hat die k. k. Forstinspections-Adjuncten Otto von Hibler in Sillian, Karl von Tabarelli in Primör, Joseph Lenk in Innsbruck, August Linhard in Stenico, Emanuel von Hibler in Roveredo und Simon Steinberger in Feldkirch zu Forstinspections-Commissären in Tirol ernannt.

Erledigungen.

Bezirksarztesstelle in Böhmen mit der zehnten Rangsclasse, bis 1. August. (Amtsbl. Nr. 163.)

Mehrere Kanzlistenstellen im k. k. Finanzministerium mit der eilften Rangsclasse, bis 20. August. (Amtsbl. Nr. 164.)

Prakticantenstelle (nichtadjutirte provisorische) beim k. k. Hauptpuncirungsamte in Wien, bis 7. August. (Amtsbl. Nr. 164.)

Bezirksarztesstelle in Dalmatien mit der zehnten Rangsclasse, bis 7. August. (Amtsbl. Nr. 164.)

Assistentenstelle beim k. k. Hauptmünzamte in Wien mit der eilften Rangsclasse, bis Mitte August. (Amtsbl. Nr. 165.)

Secundararztesstelle im St. Johannesspitale in Salzburg mit 600 fl. jährlichem Adjutum und freier Wohnung, bis 10. August. (Amtsbl. Nr. 165.)

Rechnungsassistentenstelle mit der eilften Rangsclasse im Stande der Rechnungsdepartements der Wiener Steueradministrationen, bis Mitte August. (Amtsbl. Nr. 166.)

Mehrere Postamtspraktikantenstellen bei der k. k. Post- und Telegraphendirection für Oesterreich unter der Enns mit Adjutum jährlicher 300 fl. nach vorausgegangener dreimonatlicher unentgeltlicher Probepraxis, bis Mitte August. (Amtsbl. Nr. 166.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 14 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Grutz.